

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

- Gegenständliche Bedingungen sind Bestandteil sämtlicher Angebote, Lieferungen und Leistungen der **Liedauer & Kral GmbH**. Für alle Beförderungsleistungen und speditionellen Leistungen gelten die Bedingungen in folgender Reihenfolge:
  - diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)
  - die Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp) in der nach der jeweiligen Kundmachung in der Wiener Zeitung geltenden und bei uns zur Einsicht aufliegenden letzten Fassung
  - die CMR
  - das UGB
  - das ABGB
- Durch die Annahme und/oder Durchführung des Transportes gelten diese Bedingungen vom Auftraggeber als ausdrücklich anerkannt.
- Geschäftsgrundlage sind die zum Zeitpunkt der Angebotslegung / der Beauftragung geltenden Tarife und öffentliche Abgaben, Gebühren, Kollektivverträge, Treibstoffpreise, Umrechnungskurse und gesetzliche Bestimmungen.
- Transportraten bzw. Pauschalfrachten verstehen sich ohne MwSt. Enthaltene Nebenleistungen werden von uns grundsätzlich im Offert genannt. Sonderkosten, Stehzeiten, Zollgebühren etc. sind separat zu vergüten. Zum Zeitpunkt der Angebotslegung nicht bekannte Nebenleistungen werden nach dem jeweils gültigen Tarif verrechnet. Sofern schriftlich nichts Gegenteiliges vereinbart wird, berechnen wir für alle Barauslagen und Sonderleistungen eine Vorlageprovision gemäß Speditionstarif für Kaufmannsgüter.
- Unsere Rechnungen sind grundsätzlich prompt nach Erhalt fällig. Im Falle eines Zahlungsverzugs gilt die Verrechnung von Verzugszinsen gemäß den Bestimmungen der AÖSp als vereinbart.
- Der Auftraggeber verpflichtet sich vor Transportbeginn richtige und vollständige Angaben über Art und Beschaffenheit der zu befördernden Güter zur Verfügung zu stellen. Bei Gefahrgutsendungen (ADR) haftet der Auftraggeber für die korrekte Deklaration auf den Frachtdokumenten, die ordnungsgemäße Bezeichnung der Sendung bzw. Ladung und für die Mitgabe der erforderlichen Transportdokumente.
- Transportversicherung decken wir nur über schriftlichen Auftrag ein, grundsätzlich reist das Gut auf Gefahr des Auftraggebers. In Fällen in welchen von uns eine SVS Eindeckung erfolgt, sind uns diese Kosten zu ersetzen, es sei denn, wir erhalten von Ihnen ein ausdrückliches Verbot zur Eindeckung einer SVS Versicherung.
- Unser Angebot setzt voraus, dass auf den von uns gewählten Verkehrswegen, die Beförderung in der von uns gedachten Weise möglich ist. Auskünfte und Zusagen über Transportdauer sowie Auskünfte über Zölle und sonstige Abgaben des In- und Auslandes werden nach bestem Wissen und Gewissen, aber unverbindlich erteilt.
- Be- und Entladung, Behandlung, Verstauung des Gutes sowie die Kontrolle der Sicherheit, der starren Verladung, Verpackung etc. des Gutes fallen ausnahmslos nicht in unseren Tätigkeitsbereich oder den unserer Erfüllungsgehilfen und haften wir für den daraus entstandenen Schaden nicht. Stückzahlmäßige Übernahme, Kontrolle von Verpackung und Gewicht gilt als ausgeschlossen. Beim Transport mit offenen Fahrzeugen gelten Beschädigungen, die durch die Natur des Transportmittels entstehen können (Regen, Hagel, Steinschlag, etc.), als nicht in unsere Haftungssphäre fallend.
- Lieferdokumente sind grundsätzlich vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Gewünschte Beistellung von Frachtbriefen oder Lieferscheinen ist gesondert schriftlich zu beauftragen. Alternativabliefernachweise, welche die ordnungsgemäße Ablieferung der Ware nachweisen, gelten als hinreichend und zulässig. Kopien von Transportdokumenten gelten ebenfalls als ausreichend.
- Der Vermerk am CMR hinsichtlich Wertdeklaration bzw. der Eintrag „besonderes Interesse“ an der Lieferung (*gem. Art 26 CMR, Vereinbarung eines besonderen Interesses, Folgeschäden*) alleine gelten nicht als ausreichend. Gewünschte Sonderhaftungen sind jedenfalls schriftlich zu vereinbaren.

12. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Be- und Entladung in einem angemessenen Zeitraum erfolgt. Bei Komplettladungen gelten längstens zwei Stunden als standgeldfrei vereinbart. Bei Teilladungen aliquot kürzer. Darüber hinaus anfallende Steh- und Wartezeiten werden gem. *Nebenkostentarif/Wartezeiten* verrechnet.
13. Ein Lademitteltausch muss schriftlich vereinbart werden. Bei Nichtvorhandensein von Tauschlademitteln bei Absender oder Empfänger werden diese an den Auftraggeber verrechnet. Naturalrestitution ist nur nach vorhergehender Genehmigung durch uns an eine von uns definierte Anlieferstelle zulässig. Die entsprechende Anlieferung ist kostenfrei und termingerecht durch den Auftraggeber zu veranlassen. Eine Begutschriftung von bereits fakturierten Lademitteln, die im Nachhinein durch genehmigte oder beauftragte Naturalrestitution ausgeglichen wurde, erfolgt erst nach Eingang der Originalbestätigung über die Anlieferung. Wenn Lademittel nicht Zug um Zug getauscht werden können verrechnen wir Europaletten, H1 Paletten und Gitterboxen gem. *Nebenkostentarif/Lademittel*.
14. Der Nichttausch von Lademitteln durch uns ist binnen einer Frist von einem Monat nach Ablieferung der Ware schriftlich beim beauftragten Disponenten zu monieren und zu belegen, ansonsten gilt der Anspruch als verfallen. Ist der Anspruch rechtens erfolgt die Retournierung der Lademittel im Zuge der nächsten Anlieferung. Kosten (welcher Art auch immer), insbesondere Bearbeitungsgebühren, werden nicht anerkannt und werden auch nicht vergütet.
15. Wenn nichts Gegenteiliges vereinbart und von uns gegenbestätigt wird, gilt die Weitergabe des Transportauftrages an Dritte ausdrücklich als zulässig.
16. Zahlungen aus Anlass eines Schadensfalles erfolgen generell unter Vorbehalt der Rückforderung und wird diese Forderung weder dem Grunde noch der Höhe nach anerkannt. Im Schadensfall treten wir Ihnen alle Ansprüche gegen den Schadensversicherer oder sonstigen Haftpflichtigen ab. Sie verpflichten sich, diese Abtretung anzunehmen und Ihre Ansprüche ausschließlich gegen diesen –unter Verzicht auf unsere Inanspruchnahme– geltend zu machen.
17. Etwaige Mängelrügen berechtigen nicht zur Zurückhaltung der Rechnungsbeträge.
18. Unsere Haftung für leichtes Verschulden gilt als ausgeschlossen.
19. Der Auftraggeber darf gegen unsere Forderungen nur aufrechnen, soweit diese Forderung rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder von uns schriftlich anerkannt ist. Dies trifft alle fälligen und nicht fälligen Ansprüche.
20. Das speditionelle Zurückbehaltungsrecht, auch für nicht konnexe Forderungen, gilt ausdrücklich als zulässig, wie auch die Abtretung von Forderungen gegen den Auftraggeber an Dritte als zulässig gilt. Die Abtretung von Forderungen uns gegenüber kann nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung erfolgen.
21. Falls nicht anderweitig vereinbart und genannt sind unsere Rechnungen prompt nach Erhalt fällig. Bei Zahlungsverzug verrechnen wir Verzugszinsen lt. AÖSp. Darüber hinaus sind wir berechtigt, das uns übergebene Gut, für alle Ansprüche, die uns dem Auftraggeber gegenüber aufgrund einer Beförderung oder Besorgung einer Beförderung, aus welchem Titel auch immer, zustehen als Pfand einzubezahlen. Wir sind zur freihändigen Pfandverwertung berechtigt und verzichtet der Auftraggeber auf alle ihm zustehenden Rechte, sofern ein solcher Verzicht nach zwingendem Recht wirksam ist.
22. Sofern Rechtsnormen höherer Ordnung nichts anders definieren, verjähren sämtliche Ansprüche gegen uns nach sechs Monaten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund.
23. Es gelten die gegenständlichen AGB bzw. Transportbedingungen, sowie die CMR in Verbindung mit den AÖSP in der jeweils gültigen Fassung als vereinbart. Ein Widerspruch gegen unsere Transportbedingungen entfaltet keine rechtliche Wirkung, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich von uns anerkannt wurde. Durch die Übernahme der Ladung wird keine konkludente Zustimmung zu abweichenden Transportbedingungen impliziert. Wir widersprechen hiermit ausdrücklich allen, von den gegenständlichen Bedingungen abweichenden, Geschäftsbedingungen.
24. Jede Abänderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung bedarf zu ihrer Gültigkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Diese Bestimmungen werden durch gültige und durchsetzbare ersetzt, die den beabsichtigten Zweck so gut wie möglich erreichen.
25. Es gilt österreichisches Recht. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand gilt Wien als vereinbart.